

3. Änderungssatzung vom _____ zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am _____.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach vom 12.12.1995 (Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 2 v. 11.01.1996), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15.07.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 165 v. 17.07.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 165 v. 17.07.2010), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5
Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung“**

b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefaßt:

„(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

a) die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Thüringen, die anderen Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen für ihre hoheitlichen Aufgaben. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

- b) *Parteien für Sondernutzungen im Zusammenhang mit Wahlkämpfen in einem Zeitraum von 2 Monaten vor dem amtlichen Wahltermin. Gleiches gilt für das Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach Thüringer Kommunalordnung sowie für Bürgeranträge und Volksbegehren nach der Verfassung des Freistaates Thüringen. Der Zeitraum der Gebührenbefreiung in diesen Fällen richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.*
- c) *Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, sofern eine Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer religiösen bzw. karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.*
- d) *Darüber hinaus sind alle Sondernutzungen gebührenfrei, die gemeinnützigen Zwecken dienen und keine wirtschaftlichen Unternehmungen betreffen. Die anerkannte Gemeinnützigkeit ist bei Antragstellung nachzuweisen.*
- (2) *Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.*
- (3) *Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt Eisenach eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.“*

2. Die in § 1 Abs. 1 benannte Anlage - Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eisenach - wird in den folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

„Lfd . Nr	Benutzungsart	Gebührenmaßstab/ Gebührensatz
„1.	Baustelleneinrichtungen	
1.6	Überfahren von Gehwegen	1,00 € je qm Nutzfläche / angefangene Woche
4.	Werbe- und Sonnenschutzanlagen	
4.2	nicht fest installierte Werbeanlagen	
4.2.1	Plakataufsteller zur gewerbsmäßigen Nutzung	0,70 € je Plakatträger / angefangene Woche
4.2.2	Plakatträger einschließlich Großflächenplakate von Parteien, Vereinen, Bürgerinitiativen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betroffen sind	0,50 € je Plakat / angefangene Woche 4,00 € je Großflächenplakat / angefangene Woche

4.2.3	Plakatträger aller Art einschließlich Großflächenplakate von Parteien während der Wahlkampfzeit (ab 2 Monate vor amtlichem Wahltermin)	gebührenfrei
4.2.4	Fahnenmasten, Transparente	2,00 € / pro Tag
5.	Informationsstände	
5.1	- mit gewerblicher Nutzung	15,00 € je Stand / Tag
5.2	- für nicht gewerbliche Zwecke	7,00 € je Stand / Tag
5.3	- von Parteien während des Wahlkampfes	gebührenfrei
7.	Gewerbliche Einrichtungen bzw. Veranstaltungen	
7.2	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	2,50 € je qm Nutzfläche / Monat von Mai bis September 1,00 € je qm Nutzfläche / Monat von Oktober bis April
7.3	Warenauslagen im Zusammenhang mit Verkaufsstellen	2,00 € je qm Nutzfläche / Woche
7.5	Straßenfeste (zum Zwecke des nachbarschaftlichen Miteinanders und Gemeinwohls)	30,00 € je Straße und Veranstaltungstag
7.6	Veranstaltungen und Feste aller Art, wie z.B. Vergnügungsveranstaltungen, Volksfeste, Märkte, Sportveranstaltungen, Feste des Gewerbevereins u.a.	
7.6.1	bis 500 m ² genutzter Fläche	50,00 € pro Tag / je Veranstaltung
7.6.2	bis 1.000 m ² genutzter Fläche	100,00 € pro Tag / je Veranstaltung
7.6.3	bis 2.000 m ² genutzter Fläche	200,00 € pro Tag / je Veranstaltung
7.6.4	bis 3.000 m ² genutzter Fläche	300,00 € pro Tag / je Veranstaltung
7.6.5	bis 4.000 m ² genutzter Fläche	400,00 € pro Tag / je Veranstaltung
7.6.6	je weitere angefangene 1.000 m ²	100,00 € pro Tag / je Veranstaltung

9. Abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung / Autowracks

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 9.1 | <i>Fahrzeuge / Autowracks bis 2,8 t, einschließlich PKW-Hänger und Krafträder</i> | 10,00 €/Tag |
| 9.2 | <i>LKW und –hänger, Busse, auch als Wracks</i> | 15,00 € / Tag |
| 9.3 | <i>Lastzüge, Sattelzüge und Gelenkbusse, auch als Wracks</i> | 20,00 € / Tag |

10. Sonstiges

- | | | |
|------|--|---|
| 10.1 | <i>Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern, sofern kein anderer Tatbestand des Gebührenverzeichnisses anzuwenden ist</i> | 0,50 € / Tag
je qm genutzter Fläche“ |
|------|--|---|

**§ 2
In - Kraft - Treten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin